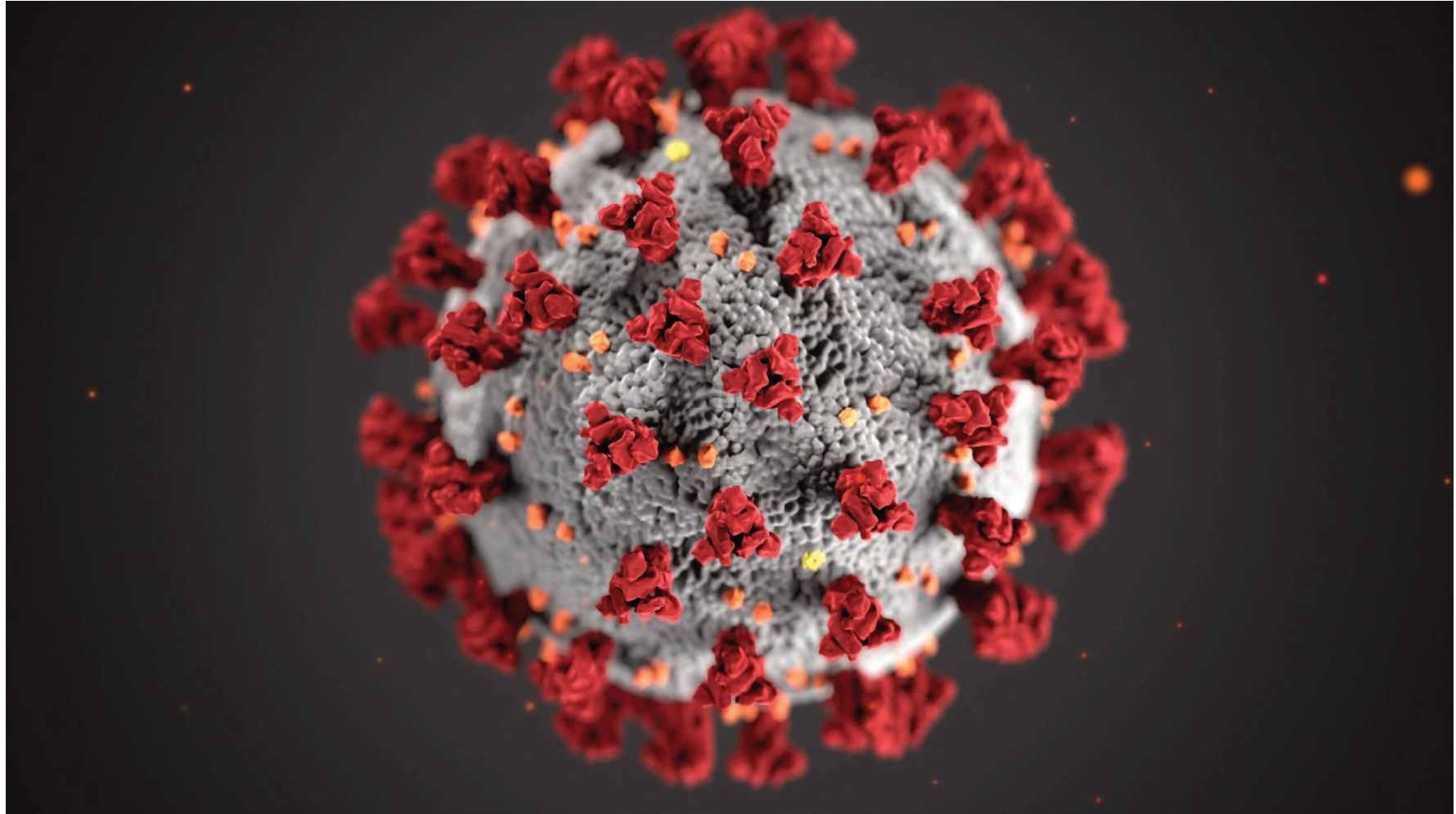




## Entwurf Maßnahmen Allgemeinverfügung SARS-CoV-2 vom 10.12.2020





## **A) Maßnahmen im Geltungsbereich CoronaSchVO:**

### **1.) Erweiterung der Kontaktbeschränkungen (zu § 2 CoronaSchVO)**

- Verschärfte Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Bereich auf maximal 2 Personen oder ausschließlich Personen aus einem Haushalt und eine weitere Person.
- Zusammenkünfte innerhalb einer Wohnung i.S.d. Art. 13 Abs. 1 GG dürfen mit einem weiteren Hausstand, jedoch mit maximal 5 Teilnehmenden, stattfinden (Ausnahme: Weihnachten - 24.-26.12.2020 - beim Zusammentreffen im engsten Familien- oder Freundeskreis mit höchstens 10 Personen).



## **A) Maßnahmen im Geltungsbereich CoronaSchVO:**

### **2.) Erweiterung der Maskenpflicht (zu § 3 CoronaSchVO)**

- In Fußgängerzonen Barmen und Elberfeld (einschließlich Straßen Wall und Neumarkt)
- Im Umfeld von Einzelhandelsgeschäften (50 m-Radius) im gesamten Stadtgebiet
- In einem Umkreis von 150 m um Schulen und auf den Wegstrecken vom Haltepunkt des Schülerverkehrs zu den Schulen an Schultagen in der Zeit von 7.00 Uhr – 18.00 Uhr
- Ausweitung auf den Unterricht in Grundschulen und im OGS-Bereich
- Dringende Empfehlung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum



## **A) Maßnahmen im Geltungsbereich CoronaSchVO:**

### **3.) Erweiterung Maßnahmen für Kultur-, Sport- und Bildungs-Angebote (zu §§ 7-9 CoronaSchVO)**

- Untersagung musikalischer Bildungsangebote
- Aussetzung von Gruppenangeboten in der Kinder- und Jugendarbeit
- Komplette Schließung von Indoor-Sportanlagen wie Sporthallen, Schwimmbädern etc.
- Aussetzung des Schulsports, soweit nicht prüfungsrelevant
- Untersagung des Individualsports in Outdoor-Sportanlagen (Tennisanlagen, Golfplätze etc.)



## **A) Maßnahmen im Geltungsbereich CoronaSchVO:**

### **4.) Erweiterung der Maßnahmen für den Freizeitbereich, Handel- und Dienstleistungsgewerbe und Veranstaltungen (zu §§ 10-13 CoronaSchVO)**

- Beschränkung der zulässigen Nutzungszeit für Spielplätze auf 16.30 Uhr
- Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum
- Personenbegrenzung bei Trauungen auf max. 25 Personen, bei Beerdigungen auf max. 50 Personen
- Stringenterer Umgang mit Genehmigungspraxis von Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 2 Ziff. 3 CoronaSchVO



## **A) Maßnahmen im Geltungsbereich CoronaSchVO:**

Hinweis:

Die Anordnungen der Maßnahmen sind in jedem Fall mit einer Offensive zur Kontrolle der Einhaltung der bestehenden und zusätzlichen Maßnahmen durch Ordnungsamt und Polizei zu unterstützen. Die Polizei setzt dafür in den Hotspots (Städte mit hohem Inzidenzwert wie Wuppertal) zusätzliche Kräfte zur Unterstützung der örtlichen Ordnungskräfte ein.



## **B) Mögliche Maßnahmen im Schulbereich**

### **Schulformübergreifend:**

1. An allen in der Anlage 1 genannten allgemeinbildenden Schulen und an den Berufskollegs ist unabhängig von der Schulträgerschaft ab Klasse 8 von der Schulleitung sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 m im Unterricht zu anderen Personen eingehalten wird.
2. Lässt sich die Einhaltung des Mindestabstands durch räumliche Maßnahmen nicht gewährleisten, so ist den Leitungen der Schulen und der Berufskollegs freigestellt, durch welche anderen Maßnahmen sie die Einhaltung des Mindestabstands gewährleisten. Dies kann beispielsweise durch Wechselunterricht (vormittags, nachmittags, tages- oder wochenweise) oder durch Onlineunterricht erfolgen.



## **B) Mögliche Maßnahmen im Schulbereich**

3. Ausgenommen von der Anordnung unter Ziff. 1 sind Prüfungen und Klausuren. Ferner ist davon ausgenommen der Unterricht in den Abschlussklassen der Sekundarstufen I und II.
4. Von den vorgenannten Regelungen kann im begründeten Einzelfall im Benehmen mit dem Gesundheitsamt der Stadt Wuppertal abgewichen werden.
5. Außerdem gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) in einem Umkreis von 150 m um Schulen und auf den Wegstrecken vom Haltepunkt des Schülerverkehrs zu den Schulen an Schultagen in der Zeit von 7.00 Uhr – 18.00 Uhr.